

oder Güterabtretung gerichteten Ansprüche" im Allgemeinen zu sagen:

„Schuldansprüche“

und

b) die Worte des Entwurfs: „wenn sich der Schuldner auch demselben ausdrücklich unterworfen hätte“

abzulehnen,

im Uebrigen aber die §.

anzunehmen.

Mit beiden Veränderungsvorschlägen haben sich die Herren Commissarien einverstanden erklärt.

Königl. Commissar D. Einert: Nur einige erläuternde Bemerkungen will ich mir gestatten. Güterabtretung und Geldzahlung ist in der Paragraphe gebraucht im Gegensatz eines Anheischigmachens nach Wechselrecht und anderen Leistungen, wo sich Keiner zur Güterabtretung, sondern nur zu einer Leistung anheischig gemacht hat, z. B. ein Buch zu schreiben. Darüber wird indessen weiter gesprochen werden, wenn das ganze Gesetz zur Discussion kommen wird; aber hier rechtfertige ich bloß die Zusammenstellung der Worte: „Geldzahlung und Güterabtretung“ als Gegensatz zu den Leistungen, die nicht mit Vermögensbestandtheilen abgemacht werden, und ich glaube, daß man diesen Satz so stellen muß im Gegensatz zu §. 39. Soll das Wort: „Schuldansprüche“ das ausdrücken, so muß ich das der geehrten Kammer anheimgeben; aber ich muß doch an das erinnern, was beim Handelsgericht vorkommt. Es hat z. B. Einer versprochen, Waaren oder Actien zu liefern, der Schlußzettel lautet darauf und er wird nun angehalten, nach Handelsgerichtsbrauch diese Effecten zu liefern. Würde man das wohl unter „Schuldansprüchen“ so recht eigentlich verstehen können? Ich glaube, wie es in der Paragraphe steht, ist es richtig gesagt: „Geldzahlung oder Güterabtretung“.

Referent Abg. D. v. Mayer: Es thut mir leid, daß über die gegenwärtige Fassungsveränderung eine Discussion entsteht, nachdem die Herren Commissarien in den Deputationsitzungen sich damit einverstanden erklärt haben. Wenn jetzt gesagt wird, es erschöpfe das Wort Schuldansprüche den Fall nicht völlig, wo es sich um Ablieferung werthvoller Dinge handle, so kann ich darüber eine doppelte Erklärung abgeben. Ich könnte sagen, man verstehe unter „Schuldansprüchen“ auch die Ansprüche auf Ablieferung gewisser Gegenstände, das Wort Schuld im weiteren Sinne genommen; denn ein Debitum ist in jedem Verhältnisse vorhanden, wo man Etwas schuldig ist, einerlei, was es sei, ob Geld oder Waare, und es wird also durch das Wort Schuldansprüche die Waarenablieferung auch mit getroffen. Allein das ist die Meinung der Deputation nicht, sondern sie geht von der Ansicht aus, daß damit nur der engere Begriff der Schuld, die Geldschuld nämlich, bezeichnet werden soll, und hat darum auch später eine §. vorgeschlagen, wodurch Handlungen aller Art außer den Geldzahlungen nicht ferner mittelst der Wechselhaft oder nach leipziger Handelsgerichtsbrauch erzwungen werden sollen. Die Gründe liegen ausführlich und klar in dem, was in dem Separatvotum zweier Mitgl'eder der ersten Deputation der ersten Kammer enthalten ist. Es

ist jetzt nicht an der Zeit, nachzuweisen, daß es theoretisch unmöglich ist, auf Uebergabe von Sachen ein Wechselverfahren zu richten, und ich bemerke nur kurzlich, daß bei Uebergabe von Sachen sich fast niemals mit Sicherheit erkennen läßt, ob das abgeliefert worden ist, was versprochen worden war. Es hat z. B. Jemand eine Kiste mit Leinwand von bestimmter Qualität zu liefern versprochen, und wird zur Leistung bei Wechselhaft verurtheilt. Wenn er nun auch eine Kiste mit Leinwand abgeliefert, und diese vor den Richter gebracht wird, der Kläger aber sie nicht so findet, wie sie bedungen worden war, so kann der Richter als solcher hierüber gar nicht entscheiden. Diese Frage wird also ein Gegenstand anterioris indaginis sein, und kein Wechselverfahren eintreten können. Andere Gründe will ich nicht berühren, sie sind in dem erwähnten Separatvoto enthalten. Ich glaube auch, daß später noch Gelegenheit sein wird, diese Materie ausführlicher zu besprechen, indessen mußte ich diesen Gegenstand vorläufig hier berühren, da der Herr Regierungscommissar die frühere Genehmigung der Deputationsfassung zurückgezogen hat.

Königl. Commissar D. Einert: Es war keineswegs meine Absicht, die Genehmigung der Regierung zurückzuziehen, sondern ich wollte nur eine Erläuterung herbeiführen.

Referent Abg. D. v. Mayer: Ich sollte glauben, daß es hier in einer B. stimmung beim Concourse auf diese fraglichen Worte am wenigsten ankommen dürfte. Den Mitgliedern der hohen Staatsregierung ist es besser als mir bekannt, daß bei dem Concourse auf eine Lieferung von Waaren nicht mehr geklagt werden kann, weil diese Waaren ohnehin zur Concurssmasse gehören. Auf die wenigen Fälle, wo die Ablieferung von Waaren beantragt werden kann, selbst im Concourse, namentlich, wo sie aus der Masse vindicirt werden, kann in der vorliegenden §. das Absehen wohl nicht gerichtet sein. Ich sollte daher glauben, daß es bei dem Ausdrucke: „Schuldansprüche“ hier wohl bewenden könnte, wenn man auch mit der Deputation über den damit verbundenen engeren Sinn nicht einverstanden wäre.

Präsident D. Haase: Bei §. 38 hat unsere Deputation beantragt, statt der Worte des Entwurfs: „auf Geldzahlung oder Güterabtretung gerichteten Ansprüche“ im Allgemeinen zu sagen: „Schuldansprüche“ und zweitens die Worte des Entwurfs: „wenn sich der Schuldner auch demselben ausdrücklich unterworfen hätte“, abzulehnen, und ich frage Sie: ob die Kammer mit jener Modification und bezüglich Ablehnung die dadurch umgestaltete §. annimmt? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. D. v. Mayer:

§. 39.

Hätte sich aber der Gemeinschuldner vor Ausbruch des Concurses zu andern Leistungen, oder Ausrichtungen bei Schuldarrest verpflichtet, wozu seinerseits Geld- oder Vermögensaufwand nicht erforderlich ist, sondern welche durch den Gebrauch seiner physischen oder moralischen Kräfte herzustellen sind, so tritt wider ihn der Schuldarrest auch während des Concurses ein.

Das Deputationsgutachten sagt:

Zu §. 39.

Auch diese §. beruht auf dem Princip des ersten Abschnittes,